

Antrag

der Abg. Jochen Haußmann u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur

Bürokratieabbau bei der Kfz-Ummeldung ohne Halterwechsel

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie sie den bürokratischen Aufwand unter Darstellung der benötigten Unterlagen bei der Ummeldung eines Kraftfahrzeugs sowohl innerhalb eines Landkreises als auch in einen anderen Landkreis bewertet;
2. ob ihr bekannt ist, wie die Kfz-Ummeldung innerhalb von Landkreisen und in einen anderen Landkreis in den anderen Bundesländern geregelt ist;
3. welche Möglichkeiten zur Verbesserung der Bürgerfreundlichkeit, der Zeit- und Kostenersparnis sowie der Verfahrenseffizienz sie insbesondere durch verstärktes e-Government sieht;
4. wie sie den Vorschlag beurteilt, bei einem Umzug innerhalb eines Landkreises die Ummeldung des Kfz von der Meldebehörde durchführen zu lassen, um dem Bürger die entsprechenden Verfahrensschritte gegenüber der Zulassungsstelle zu ersparen;
5. welche Möglichkeiten sie darüber hinaus bei Umzügen in andere Landkreise sieht, um Bürokratie und Kosten für die Bürgerinnen und Bürger zu minimieren, beispielsweise durch die Beibehaltung des bisherigen Kfz-Kennzeichens.

20. 12. 2011

Haußmann, Dr. Rülke, Dr. Bullinger,
Dr. Goll, Dr. Timm Kern FDP/DVP

Eingegangen: 20.12.2011 / Ausgegeben: 16.01.2012

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

Begründung

Bei einem Umzug ist der Bürger zu zahlreichen Ummeldungen verpflichtet. Eine davon ist die Kfz-Ummeldung auf der Zulassungsstelle.

Dazu benötigt die Zulassungsstelle eine Vielzahl von Dokumenten und Unterlagen, die man als Bürger zusammenstellen und vorlegen muss.

Außerdem verliert, wenn das Fahrzeug bereits eine Feinstaubplakette hat, diese ihre Gültigkeit, wenn ein neues Kennzeichen benötigt wird und muss deshalb neu beantragt werden.

Bei einem Umzug innerhalb eines Zulassungsbezirks ist es möglich, auf Antrag das Kfz-Kennzeichen im Einvernehmen mit den Zulassungsbehörden zu behalten.

Möglicherweise könnten durch verstärktes e-Government viele Verfahrensschritte für den Bürger vereinfacht werden.

Das Ummeldeverfahren könnte damit bürgerfreundlicher gestaltet und bei einem Umzug beispielsweise die Möglichkeit geschaffen werden, dass die Meldebehörde zusätzlich das Kraftfahrzeug ummeldet und der Bürger sein altes Kennzeichen automatisch behalten kann. Dem Vernehmen nach ist es in manchen Bundesländern möglich, das Kennzeichen bei einem Umzug in einen anderen Landkreis zu behalten. Dies wird dann lediglich mit dem Dienstsiegel des neuen Kreises versehen.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 9. Januar 2012 Nr. 3–3861.1–00/1176 nimmt das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. wie sie den bürokratischen Aufwand unter Darstellung der benötigten Unterlagen bei der Ummeldung eines Kraftfahrzeugs sowohl innerhalb eines Landkreises als auch in einen anderen Landkreis bewertet;

Zu 1.:

Die Mitteilungspflichten bei Änderungen von Fahrzeug- oder Halterdaten sind bundeseinheitlich in der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) geregelt.

Nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 FZV sind Änderungen von Angaben zum Halter, z. B. der Anschrift, der Zulassungsbehörde zum Zwecke der Berichtigung der Fahrzeugregister und der Zulassungsbescheinigung der Zulassungsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Bei alleiniger Änderung der Anschrift innerhalb des Zulassungsbezirks ist hierfür die Zulassungsbescheinigung Teil I (früher Fahrzeugschein) vorzulegen. Verlegt der Halter seinen Wohnsitz in einen anderen Landkreis und damit in einen anderen Zulassungsbezirk, hat er unter Vorlage auch der Zulassungsbescheinigung Teil II (früher Fahrzeugbrief) die Zuteilung eines neuen Kennzeichens und Ausstellung einer neuen Zulassungsbescheinigung Teil I unverzüglich zu beantragen (§ 13 Abs. 3 FZV).

Bei einer Adressänderung muss der Bürger/die Bürgerin heute sowohl die Meldebehörde als auch die Zulassungsbehörde zwecks Änderung der Zulassungsdokumente aufsuchen. Im Interesse der Aktualität der Fahrzeugregister und der Fahrzeugpapiere kann auf die Erfassung der Änderung nicht verzichtet werden. Zur künftigen Entlastung des Bürgers/der Bürgerin soll durch Rechtsänderung ermöglicht werden, dass bei Adressänderungen nur noch die Meldebehörde aufgesucht werden muss. Auf die Stellungnahme zu 4. wird verwiesen.

2. *ob ihr bekannt ist, wie die Kfz-Ummeldung innerhalb von Landkreisen und in einen anderen Landkreis in den anderen Bundesländern geregelt ist;*

Zu 2.:

Nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 FZV können die zuständigen obersten Landesbehörden vom Erfordernis der Neuzuteilung eines Kennzeichens bei Wechsel des Zulassungsbereiches des Fahrzeugs innerhalb des jeweiligen Landes Ausnahmen genehmigen. Baden-Württemberg hat von dieser Ausnahmeermächtigung insoweit Gebrauch gemacht, als auf Antrag des Halters auf eine Umkennzeichnung des Fahrzeuges verzichtet wird, wenn ein Umzug zwischen Zulassungsbezirken mit gleichem Unterscheidungszeichen erfolgt. Dies sind die 6 Stadt- und Landkreise Freiburg, Heidelberg, Heilbronn, Karlsruhe, Pforzheim und Ulm. In den Fällen des Verzichts auf Umkennzeichnung bleiben den Fahrzeughaltern die ansonsten notwendigen Kosten für neue Kennzeichenschilder erspart.

In den anderen Bundesländern existieren hinsichtlich der Beibehaltung des Kennzeichens unterschiedliche Regelungen. In Brandenburg, Hessen, Schleswig-Holstein, Sachsen und Thüringen können die Halter eines Kfz bei einem Umzug innerhalb des Landes ihre bisherigen Kennzeichen behalten. In Bayern, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz gelten die gleichen Regelungen wie in Baden-Württemberg.

3. *welche Möglichkeiten zur Verbesserung der Bürgerfreundlichkeit, der Zeit- und Kostenersparnis sowie der Verfahrenseffizienz sie insbesondere durch verstärktes e-Government sieht;*

Zu 3.:

Baden-Württemberg beteiligt sich an dem deutschlandweiten Projekt Deutschland online (DOL). Ziel des Projekts im Bereich Kfz-Wesen ist stufenweise möglichst medienbruchfreie Verfahren zu entwickeln, die die Online-Prozesse bei der Fahrzeugregistrierung auch auf die Nutzung durch die Bürger ausweiten. Bereits heute ist es bei zahlreichen Zulassungsbehörden möglich, im Vorfeld der Fahrzeugzulassung auf elektronischem Wege Daten zu übermitteln und Termine zu vereinbaren. Ein völliger Verzicht auf Behördenkontakt ist im Hinblick auf die erforderlichen Dokumente und Kennzeichen derzeit nicht möglich.

4. *wie sie den Vorschlag beurteilt, bei einem Umzug innerhalb eines Landkreises die Ummeldung des Kfz von der Meldebehörde durchführen zu lassen, um dem Bürger die entsprechenden Verfahrensschritte gegenüber der Zulassungsstelle zu ersparen;*

Zu 4.:

Zur Vereinfachung des Zulassungsverfahrens sind sich Bund und Länder darüber einig, dass eine Adressänderung in den Fahrzeugdokumenten insbesondere dann entbehrlich ist, wenn bei einem Wohnsitzwechsel kein neues Kennzeichen zugeteilt wird. Es wird für ausreichend gehalten, wenn entsprechend der Zweckbestimmung dieser Regelung die Adressänderung im zentralen Fahrzeugregister eingetragen wird. Die Aktualisierung des Registers muss aber nicht notwendigerweise persönlich vom Fahrzeughalter veranlasst werden. Es ist daher beabsichtigt, durch entsprechende Änderung von § 64 Straßenverkehrsgesetz (StVG) und des § 13 FZV dem Bürger/der Bürgerin zu ermöglichen, nur noch die Meldebehörde aufsuchen zu müssen. Die Meldebehörde soll dann die Zulassungsdokumente berichtigen und der Zulassungsbehörde die geänderten Daten übermitteln. Die Zulassungsbehörde unterrichtet dann aufgrund der Mitteilung der Meldebehörde das Kraftfahrt-Bundesamt zur Berichtigung des zentralen Fahrzeugregisters. Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung beabsichtigt eine entsprechende Änderung des StVG im Rahmen des vorgesehenen e-Government-Gesetzes einzubringen.

5. welche Möglichkeiten sie darüber hinaus bei Umzügen in andere Landkreise sieht, um Bürokratie und Kosten für die Bürgerinnen und Bürger zu minimieren, beispielsweise durch die Beibehaltung des bisherigen Kfz-Kennzeichens.

Zu 5.:

Die Landesregierung erwägt, im Zusammenhang mit der nächsten Änderung des FZV anzuregen, dem Fahrzeughalter die Beibehaltung seines Kennzeichens bei einem Umzug innerhalb des Bundesgebiets zu ermöglichen oder – sollte dies nicht mehrheitsfähig sein – in Baden-Württemberg die Einschränkung auf die Zulassungsbezirke mit gleichem Unterscheidungszeichen aufzuheben mit der Folge, dass alle Halter bei einem Umzug innerhalb von Baden-Württemberg ihre bisherigen Kennzeichen behalten können.

Hermann
Minister für Verkehr
und Infrastruktur